



Satzung

§1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Landesschüler*innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV Gym SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- (2) Die LSV Gym SH ist überparteilich.

§2 Organe

Die LSV Gym SH hat folgende Organe:

1. Das Landesschüler*innenparlament (entspricht der Vertreter*innenversammlung gem. § 83 SchulG)
(im Folgenden als LSP abgekürzt)
2. der*die Landesschüler*innensprecher*in (im Folgenden als LSS abgekürzt)
3. der*die stellvertretende Landesschüler*innensprecher*in(im Folgenden als stv. LSS abgekürzt)
4. der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
5. die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)
6. die Vertreter*innen für den Landeschulbeirat (im Folgenden als LSB abgekürzt)

§3 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler*innen der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schüler*innenvertretungen an den Gymnasien in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV Gym SH die Aufgabe, die Meinung der Schüler*innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

§4 Delegierte zum LSP

- (1) Die Schüler*innen jedes Gymnasiums wählen aus ihrer Mitte zum LSP sowie eine*n Vertreter*in
- (2) Im Falle der Verhinderung nimmt der*die Stellvertreter*in das Amt des*der Delegierten zum LSP wahr.

§5 Aufgaben der Delegierten zum LSP

- (1) Der*Die Delegierte vertritt die Anliegen der Mitschüler*innen in den Gremien der LSV Gym SH.
- (2) Der*Die Delegierte oder ein*e gewählte*r Vertreter*in nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe des*der Delegierten oder des*der Vertreter*in ist es, seine*ihre Schüler*innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§6 Landesschüler*innenparlament

- (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV Gym SH.
- (2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der Gymnasien Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- (3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schüler*innen der betreffenden Schularten. Der LaVo kann Gäste zulassen.
- (4) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.
- (5) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versanddatums. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen



- Fortsetzung Satzung –

einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.

- (6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV Gym SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Beschlussfassung über
- a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
 - b) die Grundpositionen der LSV Gym SH
 - c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler*innen der Gymnasien Schleswig-Holsteins betreffen
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen
 - e) die Zielsetzungen der Arbeitskreise
 - f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres
- (2) Die Wahl
- a) der acht LaVo-Mitglieder
 - b) der*des LSS
 - b) der*des stv. LSS
 - c) der Vertreter*innen der Schüler*innenschaft der Gymnasien im LSB
- (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt des*der Landesverbindungslehrer*in.

§8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzen sich aus dem*der LSS, seinem*r stv. LSS und seinen bis zu acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVo-Gremiums haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.
- (3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- (4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der*die LSS oder zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.
- (5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem*der LSS geleitet.
- (6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV Gym SH im Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird nicht veröffentlicht, ist aber für die Delegierten zum LSP in derselben Frist einsichtig zu machen.

Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme der*des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit des LaVos suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit - Fortsetzung Satzung –



- Fortsetzung Satzung –

der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§9 Aufgaben des Landesvorstands

- Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV Gym SH gegenüber dem LSP verantwortlich.
- Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV Gym SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
- Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.
- Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.

§10 Landesschülersprecher*in

- (1) Die*Der LSS vertritt die Anliegen der LSV Gym SH in der Öffentlichkeit.
- (2) Sie*Er wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner*ihrer Abwesenheit durch den*die stv. LSS vertreten.

§11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

Der*die LSS vertritt gemeinsam mit dem*der stv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV Gym SH.

§12 Landeschulbeirat

- (1) Nach §135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schüler*innenschaft der Gymnasien eine*n Vertreter*in in den LSB. Die Wahl des*der Vertreter*in obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der*des Delegierten ist eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.
- (2) Ein*e Stellvertreter*in ist vom LSP zu wählen.
- (3) Aufgabe der*des Delegierten ist es, den*die Minister*in für Bildung im Interesse der Schüler*innenschaft des Landes zu beraten.
- (4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die*den Delegierte*n zu einer Landesvorstandssitzung einladen.

§13 Arbeitskreise

- (1) In den AKs können Schüler*innen aller in der LSV Gym SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.
- (2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.
- (3) Das LSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.
- (4) Der AK wählt eine*n Vorsitzende*n.
- (5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von dem LaVo genehmigt werden.
- (6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist der*die Vorsitzende des AKs.

§14 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV Gym SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,



- Fortsetzung Satzung –

5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

6. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§15 Abwahl, Ausscheiden

(1) Ein Mitglied der LSV Gym SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der LSV Gym SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gymnasium des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

Zuletzt geändert am 25. Mai 2018 durch das Landesschüler*innenparlament an der Landesschüler*innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein Lauenburgischen Gelehrtenschule.



Landesschülervertretung
der Gymnasien
in Schleswig-Holstein